

Neues vom Bundesgerichtshof

Trompeter im Nachbarhaus

Das häusliche Musizieren - hier Trompete spielen - einschließlich des dazugehörigen Übens gehört zu den üblichen Formen der Freizeitbeschäftigung und zur grundrechtlich geschützten freien Entfaltung der Persönlichkeit. Das Musizieren in den Hauptwohnräumen kann nicht gänzlich untersagt werden, entschied der Bundesgerichtshof (BGH V ZR 143/17). Hinsichtlich des zeitlichen Umfangs ist der Einzelfall maßgeblich. Hier kommt es auf das Ausmaß der Geräuscheinwirkung, die Art des Musizierens und die örtlichen Gegebenheiten an. Als Richtschnur für erlaubtes Musizieren kann nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs gelten: 2 bis 3 Stunden an Werktagen und 1 bis 2 Stunden an Sonn- und Feiertagen, jeweils unter Einhaltung der üblichen Ruhezeiten in der Mittags- und Nachtzeit.

Hier hatte ein Reihenhausbewohner gegen seinen Nachbar, einen Berufsmusiker, geklagt. Der übte im Erdgeschoss und in einem Proberaum im Dachgeschoss seines Hauses max. 3 Stunden am Tag. Außerdem unterrichtete er wöchentlich 2 Stunden Schüler im Trompetenspiel. Das Landgericht Augsburg verbot dem Trompeter den Musikunterricht und erlaubte ihm selbst nur das Spielen im Dachgeschoss, höchstens 10 Stunden in der Woche, werktags, und 1 Stunde an höchstens 8 Samstagen oder Sonntagen im Jahr.

Dem Bundesgerichtshof gingen jetzt diese Einschränkungen zu weit, er erlaubte dem Trompeter großzügigere Spielzeiten. Das Trompetenspiel im Dachgeschoss sei im Nachbarhaus nur leise zu vernehmen und damit nur eine unwesentliche Beeinträchtigung. Hier könnten großzügigere Zeiträume für das Trompetenspiel zur Verfügung stehen. Dagegen müsste für das Musizieren in den anderen Räumen des Hauses engere zeitliche Grenzen gezogen werden. Zusammen: werktags 3 Stunden am Tag, an Sonn- und Feiertagen entsprechend weniger. Keine Rolle spielen es übrigens, ob es sich bei dem Trompeter um einen Berufsmusiker oder einen Hobbymusiker handele.

Aktuelle Infos

- **SPD-Forderungskatalog für Koalition:** Nach der Hessen-Wahl haben die SPD-Vorsitzende Andrea Nahles und Generalsekretär Lars Klingbeil einen Forderungskatalog für die weitere Arbeit in der Großen Koalition vorgelegt: Innerhalb der nächsten 12 Monate müssten neben Grundrente, Kita-Gesetz, Klimaschutzgesetz und Neuregelungen im Arbeitsmarkt auch die Vereinbarungen zum Mieterschutz aus dem Koalitionsvertrag umgesetzt werden.
- **10.000 Demonstranten in Frankfurt:** Nach Berlin, Hamburg und München demonstrierten eine Woche vor der Hessen-Wahl auch 10.000 Mieterinnen und Mieter in Frankfurt gegen hohe Mieten, Luxussanierungen und für bezahlbare Wohnungen. Aufgerufen zu dieser Demonstration hatte ein landesweites Bündnis aus dutzenden Verbänden, Gewerkschaften und Organisationen, u.a. auch der DMB-Landesverband Hessen und viele Mietervereine.
- **Nationaler Armutsbericht:** Nach dem Bericht der Nationalen Armutskonferenz leben rund 16 % der Bevölkerung an der statistischen Armutsgrenze. Hauptursachen seien Arbeitslosigkeit, Niedriglohnjobs und das Alleinerziehen von Kindern. In den letzten 10 Jahren habe sich der Anteil der Beschäftigten, die trotz Arbeit zu den Armen gezählt werden müssen, auf fast 10 % verdoppelt. Rund 1 Million Menschen verdienen so wenig, dass sie zusätzlich auf Hartz-IV-Leistungen angewiesen seien. Verschärft werde das Problem durch steigende Mieten. Im Durchschnitt müssten Haushalte heute 80 Euro pro Monat „zubuttern“, weil die Kosten der Unterkunft, die eigentlich vom Jobcenter getragen werden, nicht realistisch ermittelt werden.

Mieter-Tipp

Hausflur und Treppenhaus (9)

Hausflur und Treppenhaus sind Gemeinschaftsräume und mitgemietet. Mieter dürfen sie natürlich nutzen, aber die Rechte der Nachbarn sind zu beachten.

Rauchen: Rauchen in der Wohnung oder im Haus selbst ist nicht verboten. Verboten ist es aber, den Rauch und Qualm über die Wohnungstür ins Treppenhaus wegzulüften (BGH VIII ZR 186/14). Rauchen im Treppenhaus, das heißt in Gemeinschaftsräumen, kann im Mietvertrag oder in der Hausordnung verboten werden.

Koch- und andere Gerüche: Haushaltsübliche Essensdüfte im Treppenhaus oder Flur sind zu tolerieren. Dies gilt auch, wenn der Nachbar zum Kochen exotische Gewürze oder Knoblauch verwendet (AG Hamburg-Harburg 643 C 230/92). Der Mieter darf seinen Küchendunst aber nicht ins Treppenhaus entlüften.



DMB Rechtsschutz
Recht: günstig

Super Konditionen für DMB-Mitglieder auch im **Rechtsschutz** für Privat, Beruf und Verkehr [mehr...](#)



DMB-Broschüre
Die zweite Miete
96 Seiten, 6 €
[mehr...](#)



Mieterlexikon
2018/2019
700 Seiten, 13,- €
[mehr...](#)